2013-034

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 3. Juli 2014

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern pro 2011 (Steuererlass, § 201 StG)

Sachverhalt

A. Mit Schreiben vom 26. Oktober 2012 stellte der Rekurrent, X, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2011. Er begründete dies damit, dass sein Einkommen, welches er mit seiner Massagepraxis verdiene, nicht ausreiche, um die offene Steuerforderung zu begleichen.

Die Steuerverwaltung forderte den Rekurrent mit Verfügung vom 1. November 2012 auf, verschiedene Unterlagen, insbesondere ein Kassabuch für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 30. September 2012, einzureichen.

Der Rekurrent reichte am 19. November 2012 verschiedene Unterlagen nach.

Mit Erlassentscheid vom 12. Dezember 2012 wies die Steuerverwaltung das Gesuch ab. Sie begründete dies damit, dass der Rekurrent kein Kassabuch eingereicht habe, weshalb er seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei.

B. Dagegen erhob der Rekurrent mit Schreiben vom 19. Dezember 2012 Einsprache. Er reichte weitere Unterlagen ein und ersuchte die Steuerverwaltung um erneute Prüfung seines Erlassgesuches.

Mit Einspracheentscheid vom 24. Januar 2013 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Die offene Steuerforderung in Höhe von CHF 3‘070.90 könne mit dem vorhandenen monatlichen Budgetüberschuss von CHF 577.00 bezahlt werden.

C. Gegen diesen Einspracheentscheid erhob der Rekurrent mit Schreiben vom 22. Februar 2013 Rekurs. Die Hilflosenentschädigung sei für die Einkommensberechnung nicht zu berücksichtigen, da diese als zweckgebunden zu betrachten sei.

Mit Instruktionsverfügung vom 21. März 2013 bewilligte der Präsident der Steuerrekurskommission das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung.

Mit Vernehmlassung vom 14. Mai 2013 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses. Aufgrund des monatlichen Einnahmeüberschusses von CHF 265.00 sei der Rekurrent in der Lage, die offenen Steuern zu begleichen. Ausserdem seien für die Budgetberechnung alle Einkünfte einzubeziehen, weshalb auch die Hilflosenentschädigung zum Einkommen zähle.

Mit Replik vom 25. Juni 2013 macht der Rekurrent geltend, dass die Budgetberechnung der Steuerverwaltung nicht stimme und die Hilflosenentschädigung nicht als Einkommen zu beachten sei. Der Rekurrent legte weitere Unterlagen bei, um aufzuzeigen, dass die Hilflosenentschädigung für die lebenspraktische Begleitung genutzt werde.

Mit Duplik vom 19. Juli 2013 macht die Steuerverwaltung geltend, dass der Rekurrent andere Gläubiger bevorzugt habe, indem der die Schulden gegenüber der Ausgleichskasse Basel-Stadt reduziert habe. Somit käme der Steuererlass anderen Gläubigern zugute, weshalb er abzulehnen sei. Ausserdem seien die eingereichten Quittungen und Unterlagen für den Beweis, dass er die Mittel der Hilflosenentschädigung zur Finanzierung der lebenspraktischen Begleitung verwendet habe, als nicht genügend anzusehen. Die Quittungen würden sich nur auf die letzten beiden Monate beziehen, wodurch die Jahresausgaben nicht geschätzt werden könnten.

Mit Triplik vom 5. November 2013 macht der Rekurrent weiter geltend, dass sich sein Vermögen in Höhe von CHF 14‘748.00 aufgrund eines Unfalls erheblich reduziert habe und er aufgrund dieses Unfalls mehrere Wochen nicht arbeiten konnte.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.

   b) Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 24. Januar 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 22. Februar 2013 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 24. Januar 2013 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2011 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.

   b) Es ist vorliegend zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.

3. a) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

   b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu

berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

4. a) Vorliegend stellt sich als erstes die Frage, ob die Hilflosenentschädigung als Einkommen bei der Budgetberechnung anzurechnen ist oder nicht. Die Steuerverwaltung macht geltend, dass sämtliche Vermögenszuflüsse und Einkünfte, ob steuerbar oder steuerfrei, miteinzubeziehen seien.

b) Gemäss Art. 9 ATSG gilt als hilflos, wer wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder persönlichen Überwachung bedarf. So stellte auch das Bundesgericht in einem Urteil betreffend Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung fest, dass die Hilflosenentschädigung bei der Prüfung der Bedürftigkeit nicht als Einkommen gezählt werden kann. Die Hilflosenentschädigung erfüllt den Zweck, die mit der Hilflosigkeit verbundenen Kosten zu ersetzen. Es handelt sich dabei nicht um Ersatzeinkommen. Die Hilflosenentschädigung hat schadensersatzähnlichen Charakter und ist im Hinblick auf eine bestimmte Verwendung somit als zweckgebunden zu betrachten (Urteil des Bundesgerichts 615/2006 vom 23. Juli 2007, Erw. 5.3.). Bei der Budgetbe-

rechnung ist deshalb die Hilflosenentschädigung nicht zum Einkommen dazu zu rechnen (Meichssner, Das Grundrecht auf unentgeltliche Rechtspflege (Art. 29 Abs. 3 BV), Basel 2008, S. 82).

c) Die Steuerverwaltung macht weiter geltend, dass der Rekurrent weder Art der Leistungen noch deren Kosten nachgewiesen habe. Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung knüpft jedoch nicht an die effektiven Kosten an, sondern an den Schweregrad der Hilflosigkeit (Art. 41 Abs. 2 IVG i.V.m. Art. 37 IVV). Es erfolgt deshalb eine pauschalierte Entschädigung der behinderungsbedingten Aufwendungen, weshalb der Einwand der Steuerverwaltung zu keinem anderen Ergebnis führt.

5. a) Weiter macht die Steuerverwaltung geltend, dass der Rekurrent, gemäss eigener Aussage in seiner Replik vom 25. Juni 2013, seine Schulden bei der Ausgleichskasse Basel-Stadt von CHF 1‘503.55 auf CHF 503.55 reduziert habe und er die Restschuld bis Oktober 2013 vollständig abbezahlen werde. Dies stelle eine Gläubigerbevorzugung dar, welche einem Steuererlass entgegenstehe.

b) § 146 Abs. 3 StV sieht vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

c) Der Rekurrent hat seine Schulden bei der Ausgleichskasse Basel-Stadt um CHF 1‘000.00 reduziert und machte geltend, er wolle die Restschulden in der Höhe von CHF 503.55 bis Oktober 2013 ganz begleichen. Es wäre dem Rekurrenten daher möglich gewesen zumindest auch einen Teil der Steuerschulden zu begleichen. Da die Ausgleichskasse Basel-Stadt die einzige Drittgläubigerin des Rekurrenten war, kann nicht mehr behauptet werden, dass ein Steuererlass lediglich den weiteren Gläubigern zugute käme. Da der Rekurrent jedoch nur die Forderung der Ausgleichskasse Basel-Stadt und nicht im gleichen Umfang auch die offene Steuerforderung beglich, kann lediglich ein teilweiser Steuererlass im gleichen Ausmass geprüft werden. Denn in einem solchen Fall trägt der (teilweise) Erlass der Steuerforderung zur Sanierung des Steuerpflichtigen bei, ohne dass es zu einer Gläubigerbevorzugung kommt. Der Erlass hilft in diesem Fall primär der steuerpflichtigen Person.

6. a) Die Steuerrekurskommission hat in ihrem Erlassentscheid die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person zu berücksichtigen. Massge-

bend sind insbesondere die finanzielle Situation zum Zeitpunkt des Entscheides, daneben auch die Entwicklung seit der Veranlagung sowie die Aussichten für die Zukunft.

b) Es ist deshalb zu prüfen, ob sich der Rekurrent in einer finanziellen Notlage befindet. Um diese Frage beantworten zu können, sind seine Einkünfte und Ausgaben einander gegenüberzustellen. Massgebend für die Ausgaben ist dabei das betreibungsrechtliche Existenzminimum. Dieses wird anhand der Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 berechnet. Die von dem Rekurrenten eingereichten Unterlagen führen zu folgendem Ergebnis:

Ausgaben	**Betrag/Monat**
Grundbedarf	1‘200.00
Miete	909.00
Krankenkasse	253.00
Fahrkosten	73.00
Unvorhergesehenes	150.00
Laufende Steuern	266.00
Zahnarztkosten	260.00
Total Ausgaben	**3‘111.00**

Einnahmen	**Betrag/Monat**
IV-Rente	1‘233.00
Monatlicher Lohn im Jahre 2011 und 2012	1‘602.00
Total Einnahmen	**2‘908.00**
Budgetunterdeckung	**276.00**

c) Die Berechnung ergibt, dass eine monatliche Budgetunterdeckung vorliegt. Damit ist erstellt, dass beim Rekurrenten von einer finanziellen Notlage auszugehen ist und die Bezahlung der ausstehenden kantonalen Steuern pro 2011 eine besondere Härte darstellt. Der ausstehende Steuerbetrag von CHF 3‘070.90 kann aufgrund der monatlichen Budgetunterdeckung nicht in absehbarer Zeit beglichen werden.

d) Fraglich ist, ob dem Rekurrenten ein Vermögensverzehr zwecks Bezahlung der Steuern zuzumuten ist. Entscheidend für die Gewährung eines Steuererlasses ist nicht allein die Höhe des Vermögens. Bei der Würdigung der gesamten wirtschaftlichen Situation der gesuchstellenden Person sind insbesondere auch die Aussichten für die Zukunft massgebend. Sein Vermögen betrug am 31. Dezember 2012

CHF 5‘525.16. Es ist nicht davon auszugehen, dass im heutigen Zeitpunkt sich das Vermögen um einiges erhöht hat. Es ist deshalb dem Rekurrenten nicht zuzumuten, die offenen Steuerforderungen mit seinem Vermögen zu begleichen.

e) Der Rekurrent hat gemäss eigener Aussage die offene Forderung der Ausgleichskasse Basel-Stadt in der Höhe von CHF 1‘503.55 beglichen und so selbst dargetan, dass er in der Lage war, einen gewissen Schuldendienst zu leisten. Nicht nachzuvollziehen ist aber, dass er lediglich eine offene Forderung beglich und an die ausstehende Steuerschuld nichts bezahlte. Es wäre dem Rekurrenten zumutbar gewesen, wenigstens einen Teil der offenen Steuerforderung zurückzubezahlen und die beiden Forderungen im gleichen Umfange abzubezahlen. Auf der anderen Seite kann nicht ausser Acht bleiben, dass eine Budgetunterdeckung besteht. Unter Berücksichtigung aller Umstände kann dem Rekurrenten der ausstehende Steuerbetrag von CHF 3‘070.90 zur Hälfte erlassen werden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Hilflosenentschädigung nicht als Einkommen angerechnet werden kann, weshalb eine Budgetunterdeckung vorliegt, welche einen Steuererlass rechtfertigt. Aufgrund der Tilgung der Schulden bei der Ausgleichskasse Basel-Stadt kann jedoch lediglich ein teilweiser Steuerlass in der Höhe von CHF 1‘535.45 zuzüglich der auf diesen Betrag entfallenden Verzugszinsen gewährt werden. Der Rekurs ist somit teilweise gutzuheissen.

7. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Steuerverwaltung Basel-Stadt als unterliegender Partei gemäss § 170 Abs. 1 StG eine Spruchgebühr aufzuerlegen. In Anwendung von 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 in Verbindung mit dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 wird hiervon aber abgesehen.

Beschluss

://:

1. In teilweiser Gutheissung des Rekurses wird der Erlass der kantonalen Steuern pro 2011 im Umfang von CHF 1‘535.45 zuzüglich der auf diesen Betrag entfallenden Verzugszinsen gewährt.

2. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.

3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.